

BGer 1C_164/2025 vom 26. März 2025

Bundesgericht, 2025-03-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_164_2025

FR: TF 1C_164/2025 du 26 mars 2025

IT: TF 1C_164/2025 del 26 marzo 2025

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 84 BGG ist gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen die Beschwerde nur zulässig, wenn er unter anderem eine Übermittlung von Informationen aus dem Geheimbereich betrifft und es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt (Abs. 1). Ein besonders bedeutender Fall liegt insbesondere vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist (Abs. 2; BGE 145 IV 99 E. 1 mit Hinweisen).

Art. 84 BGG bezweckt die wirksame Begrenzung des Zugangs zum Bundesgericht im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen. Ein besonders bedeutender Fall ist deshalb mit Zurückhaltung anzunehmen. Dem Bundesgericht steht insofern ein weiter Ermessensspielraum zu (zum Ganzen: BGE 145 IV 99 E. 1.2 mit Hinweisen).

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung der Rechtsschrift in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass ein besonders bedeutender Fall nach Art. 84 BGG vorliegt, so ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist (BGE 145 IV 99 E. 1.5 mit Hinweisen).

Erachtet das Bundesgericht eine Beschwerde auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen als unzulässig, so fällt es gemäss Art. 107 Abs. 3 BGG - abgesehen von einem hier nicht gegebenen Ausnahmefall - den Nichteintretensentscheid innert 15 Tagen seit Abschluss eines allfälligen Schriftenwechsels. Nach Art. 109 BGG entscheidet die Abteilung in Dreierbesetzung über Nichteintreten auf Beschwerden, bei denen kein besonders bedeutender Fall vorliegt (Abs. 1). Der Entscheid wird summarisch begründet. Es kann ganz oder teilweise auf den angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Abs. 3).

E. 1.2

Das Bundesstrafgericht stützte seinen Entscheid auf zwei alternative Begründungen. Zum einen hielt es fest, es gehe aus den Akten nicht hervor, dass trotz der bereits erfolgten Auflösung der C._____ Ltd noch kein Liquidationserlös verteilt worden sei. Der Beschwerdeführer hätte deshalb zum Nachweis seiner Beschwerdelegitimation aufzeigen müssen, dass er Begünstigter des Liquidationsgewinns sei, was er nicht getan habe. Zum andern führte das Bundesstrafgericht aus, es gebe angesichts des Ablaufs der Ereignisse Anzeichen dafür, dass die Auflösung der C._____ Ltd lediglich vorgeschoben und damit rechtsmissbräuchlich sei: Die Gesellschaftsanteile seien auf den Beschwerdeführer übertragen worden und die Direktoren von ihren Ämtern zurückgetreten, nachdem die Gesellschaft und der Beschwerdeführer in den Fokus der ukrainischen Ermittlungen geraten

seien. Die vorgebrachten Gründe für die Auflösung der seit 2007 bestehenden Gesellschaft überzeugten dagegen nicht.

Der Beschwerdeführer macht geltend, es liege aus zwei Gründen ein besonders bedeutender Fall vor. Zunächst habe die Vorinstanz seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. Weiter stelle sich erstmals die Frage, ob vom Erfordernis des Nachweises, Begünstigter des Liquidationserlöses einer Gesellschaft zu sein, abgewichen werden müsse, wenn noch kein Liquidationserlös verteilt worden sei.

Da der angefochtene Entscheid auf einer Haupt- und einer Eventualbegründung beruht, die je für sich den Ausgang der Sache besiegeln, hätte der Beschwerdeführer nach Art. 42 Abs. 2 BGG aufzeigen müssen, dass in beiderlei Hinsicht ein besonders bedeutender Fall gegeben ist (vgl. BGE 149 III 318 E. 3.1.3; 133 IV 119 E. 6; je mit Hinweisen). Dies hat er jedoch nicht getan. Dass die Voraussetzung des besonders bedeutenden Falls in Bezug auf die Frage, ob Anzeichen für rechtsmissbräuchliches Vorgehen bestehen (vgl. dazu BGE 137 IV 134 E. 5.2.1; Urteil 1A.10/2000 vom 18. Mai 2000 E. 2c; je mit Hinweisen), erfüllt wäre, liegt zudem auch nicht auf der Hand. Der Beschwerdeführer würdigt in dieser Hinsicht im Wesentlichen lediglich die Beweise anders als die Vorinstanz. Auch die angebliche Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) lässt den Fall nicht als besonders bedeutend erscheinen. Die in diesem Zusammenhang aufgestellte Behauptung, das Bundesstrafgericht habe von ihm den Nachweis verlangt, dass kein Rechtsmissbrauch vorliege, ist unzutreffend.

Der Fall ist somit nicht besonders bedeutend, soweit diese Voraussetzung in der Beschwerdeschrift überhaupt hinreichend substantiiert dargelegt wurde.

E. 2

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten. Das Gesuch um aufschiebende Wirkung wird damit gegenstandslos.

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Es ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 68 Abs. 2-3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.